

**Programm des
Kantons Graubünden
für die
HPV-Impfung
2023**

September 2023

Inhalt:

Inhalt:	2
1. Einführung.....	3
2. Zielgruppe	3
3. Berechtigte Impfstellen.....	3
4. Information	3
4.1. Information der Schulabgängerinnen und der Schulabgänger.....	3
4.2. Information der Ärztinnen und Ärzte.....	4
4.3. Information durch die Schulärztinnen und die Schulärzte.....	4
5. Termine.....	4
6. Bewirtschaftung des Impfstoffs.....	4
6.1. Lieferfirmen.....	4
6.2. Bestellvorgang	4
6.3. Lieferung.....	4
6.4. Retouren.....	4
6.5. Rechnungsstellung	4
7. Rechnungswesen.....	4
7.1. Ärztinnen und Ärzte	4
7.2. Gesundheitsamt.....	5
7.3. Impfpauschale	5

1. Einführung

Für die Durchführung der Impfung gegen das Humane Papillomavirus HPV setzt der Kanton Graubünden das bestehende Impfprogramm im Sinn von Art. 12a KLV fort (RB 2008/1175, RB 638/2009, RB 2010/640, RB 981/2012, RB 2015/660 und RB 2018/852). Geimpft werden sollen Mädchen und Knaben im Alter von 11-15 Jahren und junge Frauen und Männer bis zu 26 Jahren nach dem Schweizerischen Impfplan 2023 des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF). Dabei wird eine Durchimpfung von 80% angestrebt.

2. Zielgruppe

Geimpft werden können im Programm diejenigen Personen, denen die HPV-Impfung gemäss aktuell geltendem Impfplan empfohlen ist. Dies sind Mädchen und junge Frauen sowie Knaben und junge Männer im Alter von 11 – 26 Jahren (erste Dosis nach dem 11. und vor dem 27. Geburtstag), welche zum Impfzeitpunkt im Kanton Graubünden ihren gesetzlichen Wohnsitz haben.

3. Berechtigte Impfstellen

Zum Impfprogramm zugelassen sind im Kanton niedergelassene Ärztinnen und Ärzte insbesondere der Grundversorgung, Pädiater und Gynäkologen (FMH Allgemeine Medizin, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Gynäkologie und Geburtshilfe), die sich beim Gesundheitsamt schriftlich anmelden und sich mit den Bedingungen des Programms einverstanden erklären. Zusätzlich zur Impfung berechtigt sind die Ärztinnen und Ärzte der Spezialsprechstunden für Kindergynäkologie und Adoleszente am Kantonsspital. Das Gesundheitsamt schaltet auf seiner Internetseite eine Liste der berechtigten Impfärztinnen und Impfärzte auf.

4. Information

4.1. Information der Schulabgängerinnen und der Schulabgänger

Das Gesundheitsamt verschickt jeweils auf Anfang Schuljahr einen Informationsbrief an die Jugendlichen, die auf diesen Zeitpunkt das letzte obligatorische Schuljahr beginnen. Im Brief werden die Eigenschaften der Impfung, deren Vor- und Nachteile, Risiken und unerwünschten Wirkungen erläutert. Weiter wird das Vorgehen, um geimpft zu werden, dargelegt. Weiterführende Informationen können dem beigelegten offiziellen Flyer des BAG und angefügten Internetadressen entnommen werden. Der Brief wird in Deutsch, Romanisch und Italienisch erstellt. Der Flyer des BAG existiert in Romanisch nicht. Das Schreiben enthält einen Link zu weiteren Impfungen, die im Alter von 11-15 Jahren empfohlen sind (Hepatitis B und Meningokokken der Gruppen ACWY).

Der letzte Versand fand im Jahr 2017 statt, für Jugendliche mit Jahrgang 2002. Der für das Jahr 2020 geplante Versand fand wegen der COVID-Pandemie nicht statt, ebensowenig wie die Versände der Jahre 2021 und 2022. Die verpassten Jahrgänge werden in den Jahren 2023 bis 2026 gestaffelt angeschrieben.

Einladung im Jahr	Jahrgänge 14-Jährige	Jahrgänge Catch-up
2023	2009	1999-2001
2024	2010	2003-2006
2025	2011	2007-2008
2026	2012	2010-2014*

Die bestehenden Verträge laufen Ende 2026 aus; Stand 2023 ist noch unklar, ob die kantonalen HPV-Impfprogramme nach 2026 weitergeführt werden sollen.

4.2. Information der Ärztinnen und Ärzte

Im Herbst 2023 verschickt das Gesundheitsamt einen Brief an die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte mit den Programmbedingungen, den Bestell- und Abrechnungsmodalitäten und Preisen. Ausserdem werden die Ärztinnen und Ärzte über den Inhalt des Briefes an die Jugendlichen informiert.

4.3. Information durch die Schulärztinnen und die Schulärzte

Die Schulärztinnen und die Schulärzte können in den Klassen der Oberstufe Informationsveranstaltungen durchführen.

Im Rahmen der üblichen Kontrollen überprüfen die Schulärztinnen und Schulärzte den Eintrag im Impfausweis und weisen die noch nicht geimpften Schülerinnen und Schüler auf die Impfmöglichkeit hin.

5. Termine

Termine können direkt bei den teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten vereinbart werden (Kontaktangaben auf der Liste der teilnehmenden Ärzte, auf der Website des Gesundheitsamtes) oder über <https://www.onedoc.ch/de/humane-papillomaviren-impfung-hpv-gebarmutterhalskrebsimpfung>

6. Bewirtschaftung des Impfstoffs

6.1. Lieferfirmen

Stand 2023 ist ein einziger Impfstoff gegen HPV in der Schweiz erhältlich: Gardasil 9[®] von MSD Merck Sharp & Dohme AG (in der Folge MSD). Der Impfstoff wird durch die Herstellerfirma an die Impfärzte verteilt.

6.2. Bestellvorgang

Die zur Impfung berechtigten Ärztinnen und Ärzte bestellen schriftlich mit dem offiziellen Bestellformular (elektronisch, Fax oder brieflich) bei MSD. Die Lieferbedingungen sind im Liefervertrag festgelegt.

6.3. Lieferung

MSD nimmt die Lieferung gemäss den Bedingungen von Good Distribution Practice inklusive Gewährleistung der Temperaturüberwachung vor. Bei einer Bestellmenge von wenigstens drei (MSD) Impfdosen erfolgt die Lieferung franko Domizil Arztpraxis. Die Spesen für geringere Liefermengen oder andere Sonderwünsche gehen zulasten der jeweiligen Ärztinnen und Ärzte.

6.4. Retouren

Der Impfstoff kann nicht zurückgenommen werden.

6.5. Rechnungsstellung

MSD stellt dem Gesundheitsamt entsprechend den Lieferverträgen Rechnung.

7. Rechnungswesen

7.1. Ärztinnen und Ärzte

Die Vergütung der Ärztinnen und Ärzte für die ärztliche Leistung erfolgt durch das Gesundheitsamt.

7.2. Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt bezahlt die Rechnung von MSD gemäss dem abgeschlossenen Liefervertrag. MSD erstattet der GDK vierteljährlich Bericht über die gelieferten Impfdosen.

Durch die in Art. 12a KLV definierte Zielgruppe gibt es so gut wie keine Impfungen ausserhalb des kantonalen Programms. Deshalb erstellt das Gesundheitsamt aus den Rechnungen und Lieferscheinen des Lieferanten sowie dem in den Tarifverträgen der GDK mit den Versicherern vom 30. Juni 2022 festgesetzten Preise für den Impfstoff, Arztehonorar und den Zuschlägen die Sammelrechnung zuhanden der Versicherer. Die Vergütung an die einzelnen Ärztinnen und Ärzte wird auf analoge Weise ermittelt.

7.3. Impfpauschale

Die Impfpauschale richtet sich nach den aktuellen Verträgen zwischen GDK und Versicherern.